

Drum prüfe, wer sich beziehe – Urkundenvorlagepflicht nach § 82 ZPO



RA Dr. Eike Lindinger und RAA Mag. Johannes Öhlböck, Wien. Rechtsanwalt Dr. Eike Lindinger ist geschäftsführender Partner der Dr. Witt & Partner Rechtsanwälte (Wien), spezialisiert auf Miet-, Wohn-, und Immobilienrecht, Schadenersatz, Reiserecht und Öffentliches Recht. Regelmäßige Publikationen in immolex, Seminare zu Wohn- und Reiserecht sowie im Rahmen der Anwaltsausbildung „Start up für Rechtsanwälte“.

Urkunden sind Schriftstücke, Aufzeichnungen von Gedanken in Form der menschlichen Schrift, die im Regelfall Tatsachen festhalten.¹⁾ In der Zivilprozessordnung wird an mehreren Stellen auf die Vorlagepflicht Bezug genommen. Zentrale Bestimmungen sind einerseits die §§ 303 ff ZPO, andererseits die Norm des § 82 ZPO. Gegenstand der folgenden Darstellung ist zunächst ein systematischer Vergleich der Vorlagepflicht iSd § 304 ZPO im Vergleich zu § 82 ZPO. Daran anschließend, werden die Konsequenzen im Falle der Verweigerung skizziert, sowie mögliche Auswirkungen aufgezeigt. Eine aktuelle systematische Darstellung und ein Vergleich dieser gerade im Prozess zunehmend auftretenden Frage wurde – soweit ersichtlich – bis dato noch nicht unternommen.

I. Urkundenvorlagepflicht

Grundsätzlich erfasst die Vorlagepflicht nur bestimmte Urkunden. Eine unbedingte Vorlagepflicht nach § 304 ZPO besteht als Ausfluss des § 178 ZPO für Urkunden, auf die der vorlagepflichtige Gegner zu Beweis-zwecken Bezug genommen hat. Weitere Fälle sind gegeben, wenn nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts der vorlagepflichtige Gegner zur Ausfolgung oder Vorlage der Urkunde verpflichtet ist, beziehungsweise wenn es sich um eine für beide Parteien gemeinschaftliche Urkunde handelt.²⁾ Gemeinschaftliche Urkunden sind zB Unfallberichte beziehungsweise Besichtigungsberichte, nicht jedoch Krankengeschichten,³⁾ da es sich nach Auffassung des Gerichtes nicht um eine den Kranken und den behandelten Arzt betreffende gemeinschaftliche Urkunde handelt. Bei allen anderen Fällen besteht nur eine bedingte Vorlagepflicht, die im Falle von Verweigerungsgründen iSd § 305 ZPO abgelehnt werden kann.

In der hier interessierenden Betrachtung ist auf den ersten Fall, dh wenn der vorlagepflichtige Gegner selbst zu Beweis-zwecken auf die Urkunde Bezug genommen hat, abgestellt. Nach dem Wortlaut des § 82 Abs 1 ZPO ist eine Partei, die in einem Schriftsatz auf eine in ihren Händen befindliche Urkunde Bezug genommen hat, auf Verlangen des Gegners verpflichtet, diese Urkunde dem Gericht binnen drei Tagen vorzulegen. Eine Bezugnahme liegt vor, wenn die Urkunde entweder ausdrücklich als Beweismittel bezeichnet (wird) oder als eine für das Tatsachenvorbringen wesentliche Grundlage angeführt wird.⁴⁾

Die Bezugnahme auf Urkunden ist auch Gegenstand des § 77 ZPO, in dessen Abs 1 angeführt wird: „Wenn über den im Schriftsatz gestellten Antrag mündlich verhandelt werden soll, sind im Schriftsatz nur Abschriften der Urkunden beizulegen, auf welche im Schriftsatz Bezug genom-

men wird; . . .“ Diese Bezugnahme auf Urkunden kann im Zusammenhalt mit § 76 ZPO, in dem das Tatsachenvorbringen und die Bezeichnung der Beweismittel in Schriftsätzen geregelt sind, nichts anderes bedeuten als die Nennung einer Urkunde als Beweismittel oder doch zumindest als ein im eigenen Anspruch oder den eigenen Einwendungen begründetes Vorbringen.

Die angeführte Bezugnahme auf Urkunden in einem Schriftsatz in § 82 Abs 1 ZPO, der die Bestimmungen der §§ 77 und 81 ZPO ergänzt und dem Gegner die Möglichkeit verschafft, sich durch Einsicht in die Originalurkunden zu informieren,⁵⁾ kann keine andere Bedeutung haben. Von einer Bezugnahme auf eine Urkunde in einem Schriftsatz, welche dem Gegner eine Antragstellung nach § 82 Abs 1 ZPO ermöglicht und dann zur Vorlage der Urkunde in Urschrift verpflichtet, kann somit nicht bei jeder Erwähnung einer Urkunde in einem Schriftsatz, sondern nur dann ausgegangen werden, wenn diese Urkunde entweder ausdrücklich als Beweismittel bezeichnet oder doch als für das eigene Tatsachenvorbringen wesentliche Grundlage genannt wird.

II. Doppelgleisigkeit

Zunächst scheint ein und derselbe Sachverhalt zweifach durch die ZPO geregelt zu sein. Die Bestimmung des § 304 erster Fall ZPO normiert die unbedingte Vorlagepflicht des Antragsgegners, § 82 Abs 1 ZPO das prozessuale Mittel dafür, die Antragstellung zur Vorlage der Urkunde im Original.

1) Vgl Fasching, Lehrbuch² Rz 944.

2) Vgl Fucik, Handbuch des Verkehrsunfalls 1 Rz 70.

3) Vgl § 308 Stohanzl, ZPO¹⁵ E 2.

4) Vgl Stohanzl, ZPO¹⁵ E 1 zu § 82 ZPO.

5) Vgl Fasching, II 536 und 545 f.

2006, 8

§ 82 ZPO; Urkunden;
Bezugnahme; Antrag;
Vorlage; Sanktionen

Nach den Materialien zur Zivilprozessordnung,⁶⁾ die § 82 ZPO (damals noch geregelt in § 83 ZPO) darstellen, war der Zweck der Bestimmung, aufgrund des (infolge eines Prozesses) äußerst verbitterten persönlichen Verhältnisses der Streitteile, eine Handhabe der Einsichtsrechte zu ermöglichen. Eine Partei, die auf eine Urkunde in oben angeführtem Sinne Bezug genommen hat, ist verpflichtet, dem Antrag auf Vorlage im Falle der Stattgebung des Antrages durch Beschluss nachzukommen.⁷⁾ Die Einsichtnahme erfolgt in der Geschäftsstelle, und es darf der Gegner dabei auch Abschriften von der Urkunde anfertigen.⁸⁾

Wird ein Antrag nach § 82 ZPO nicht gestellt, kann der Verhandlungsleiter als Ausfluss der §§ 183 Abs 1 Z 2, 229 und 257 ZPO die Vorlage vor der Verhandlung von Amts wegen verfügen bzw die Vorlage der Urschrift (Originale) gem § 299 ZPO von Amts wegen oder auf Antrag in der mündlichen Verhandlung anordnen, selbst wenn bereits ein Antrag nach § 82 ZPO gestellt wurde.⁹⁾ Normzweck der Vorlage nach § 82 ZPO ist die Information der Gegnerpartei und – anders als die Vorlagepflicht im Rahmen eines Urkundenbeweises – nicht die Beweisführung gegenüber dem Gericht.¹⁰⁾ Die Vorlage nach § 229 ZPO dient dem Zweck der Würdigung der Urkundenbeweise.¹¹⁾

III. Verwandte Rechtslage – § 134 dZPO

Die Regelung des § 82 ZPO entspricht nach ihrem Wesensgehalt § 134 dZPO. Danach ist die Partei, wenn sie rechtzeitig aufgefordert wird, verpflichtet, die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf die sie in einem vorbereitenden Schriftsatz Bezug genommen hat, vor der mündlichen Verhandlung auf der Geschäftsstelle niederzulegen und den Gegner von der Niederlegung zu benachrichtigen, der innerhalb von drei Tagen Einsicht nehmen kann. Zweck der Bestimmung ist nach Greger die Ermöglichung der Einsichtnahme in das Urkunden-Original zur Prüfung der Echtheit.¹²⁾ Voraussetzung ist auch bei § 134 dZPO lediglich die Bezugnahme durch die Partei. Die Vorlegung dient der Vorbereitung der mündlichen Verhandlung.¹³⁾ Unterlässt oder verzögert die Partei die Niederlegung oder die Nachricht an den Gegner, kann Präklusion der Urkunde als Beweismittel die Folge sein, wenn das Gericht die Niederlegung angeordnet hat.¹⁴⁾

IV. Einwendungen des Antragsgegners iSd § 82 Abs 1 ZPO

Dem Gegner nach § 82 Abs 1 ZPO steht es frei, einen Antrag auf Abkürzung der vom Gesetz mit drei Tagen

festgesetzten Frist zu stellen bzw kann er beantragen, die Frist bei Vorliegen der Voraussetzung des § 128 Abs 2 ZPO zu verlängern.

Der Gegner kann darüber hinaus Verweigerungsrechte nach § 305 ZPO geltend machen.¹⁵⁾ Die Vorlageverweigerungsgründe müssen ausdrücklich geltend gemacht werden und sind von Amts wegen nicht zu berücksichtigen.¹⁶⁾ Die Verweigerungsgründe sind gegebenenfalls durch parate Mittel zu bescheinigen.¹⁷⁾ Unter Berücksichtigung der durch die ZVN 2002 eingeführten Prozessförderungspflicht ist uE davon auszugehen, dass die Geltendmachung von Verweigerungsrechten und das Anbot parater Bescheinigungsmittel unmittelbar nach erfolgter Antragstellung gem § 82 ZPO erfolgen müssen. Der OGH hat sich in einem *obiter dictum* jüngst dahingehend geäußert, dass jene Prozesspartei die mögliche Verletzung von sie schützenden Geheimhaltungsverpflichtungen zu überlegen hat, die durch ihren Vortrag und Berufung auf bestimmte Urkunden die Informationsmöglichkeit für den Prozessgegner nach § 82 Abs 1 ZPO eröffnet hat.¹⁸⁾

V. Rechtsmittelfähigkeit

Die Aufforderung, die Urschrift der Urkunde bei Gericht zu erlegen, muss von den Parteien befolgt werden. Die Entscheidung nach § 82 Abs 1 ZPO ist eine Zwischenentscheidung prozessleitender Natur.¹⁹⁾

Gegen die Entscheidung des Gerichtes steht kein gesondertes Rechtsmittel zu. Dies ist zwar nicht ausdrücklich normiert, ergibt sich jedoch durch den Ausdruck, dass die Partei über Aufforderung des Gegners verpflichtet ist, diese Urkunde vorzulegen.²⁰⁾ Der OGH hat bereits zu 1 Ob 953/25²¹⁾ ausgesprochen, dass gegen den über einen Antrag nach § 82 ZPO ergehenden Beschluss ein Rechtsmittel nicht stattfindet.

6) Vgl Materialien zu den neuen österreichischen Zivilprozessgesetzen 1 (Wien 1897), 226.

7) So auch schon Neumann, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen⁴ (Wien 1927) 628.

8) Vgl Konecny in Fasching, ZPO § 82 Rz 7 unter Berufung auf § 170 Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz sowie Danzl, Geo I 496 ff mwN.

9) Vgl Neumann, aaO 629.

10) Vgl Fasching, II 546.

11) Vgl Neumann, aaO 629.

12) Vgl Greger in Zöllner, ZPO²³ § 134 RN 1.

13) Vgl Schreiber, Die Urkunde im Zivilprozess (1982) S 50.

14) Vgl Peters in Münchener Kommentar zur ZPO (1992) § 134 Rz 5.

15) IdS Konecny in Fasching, ZPO § 82 Rz 2.

16) Vgl Kodek in Fasching, ZPO § 305 Rz 14.

17) IdS Kodek, aaO.

18) Vgl OGH 11. 8. 2005, 4 Ob 44/05 g.

19) Vgl E 3 zu § 82 ZPO, Stohanzl, ZPO¹⁵ bzw SZ 7/372; vgl auch OGH 5 Ob 131/91 bzw 5 Ob 42/92.

20) Vgl Materialien zu den neuen österreichischen Zivilprozessgesetzen 1, 286.

21) Vgl SZ 7/372.

Konecny dagegen hat die Auffassung vertreten, dass gegen den über einen Vorlageantrag entscheidenden Beschluss der Rekurs stets statthaft sein soll.²²⁾ Dieser Ansicht hat der OGH jüngst mit der Argumentation widersprochen, dass „... im Hinblick auf zu wählende Prozessökonomie (Vermeidung von den Prozessfortgang verzögernden Zwischenstreitigkeiten über die – zumindest zunächst – sanktionslose Erfüllung von Informationspflichten) ...“ kein Anlass besteht, von der bisherigen Rechtsprechung abzugehen.²³⁾

Ob eine nach § 82 Abs 1 ZPO ergehende, dem diesbezüglichen Verlangen stattgebende gerichtliche Anordnung mit Rekurs angefochten werden kann, ist dem Gesetz nicht ausdrücklich zu entnehmen. Aus der im Gesetz normierten unbedingten Vorlagepflicht wird jedoch die Unanfechtbarkeit einer solchen Entscheidung gefolgert.²⁴⁾ Diese Begründung lässt sich auf die Entscheidung, mit der ein Antrag nach § 82 Abs 1 ZPO abgewiesen wird, nicht übertragen.

Die Frage, ob sich eine Partei in einem Schriftsatz auf eine in ihren Händen befindliche Urkunde bezogen hat oder nicht, woraus sich die unbedingte Pflicht zur Vorlage ergibt, ist nach dem Gesetz nicht eindeutig zu beantworten. Mangels ausdrücklicher Anordnung bietet das Gesetz keine Handhabe, die Abweisung eines auf Niederlegung einer Urkunde iSd § 82 Abs 1 ZPO gestellten Antrages als unanfechtbar zu beurteilen.

Auch mit der prozessleitenden Natur des Beschlusses eines Erstgerichtes lässt sich weder die Unzulässigkeit der Anfechtung noch die Unzulässigkeit einer abgesonderten Anfechtung begründen. Gem § 514 Abs 1 ZPO ist der Rekurs gegen Beschlüsse nur dann unzulässig, wenn das Gesetz ihre Anfechtung ausschließt. Das gilt auch für prozessleitende Verfügungen.²⁵⁾ Der Rekurs ist daher im Zweifel statthaft.²⁶⁾ Aus dem Ausschluss der Anfechtung bloß vergleichbarer Beschlüsse darf auch nicht auf die – im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehene – Unanfechtbarkeit anderer Anordnungen geschlossen werden. Die Zivilprozessordnung legt die Anfechtbarkeit von Beschlüssen entweder unmittelbar bei der sie näher regelnden Norm oder – für bestimmte zusammengehörige Gruppen von Beschlüssen – am Ende der sie betreffenden Gesetzesabschnitte fest. Im zweiten Abschnitt des ersten Teiles (Verfahren), in der die Regelung der Urkundenvorlage zu Informationszwecken enthalten ist, normiert das Gesetz keinen Rechtsmittel-ausschluss für Beschlüsse, mit denen ein darauf gerichteter Antrag abgewiesen wird. Die Bestimmung des dritten Abschnitts des ersten Teiles über die mündliche Verhandlung, insb über die nicht gesonderte Anfechtbarkeit von – im Rahmen der diskretionären Gewalt des Vorsitzenden ergangenen – Anordnungen sowie des ersten Abschnittes des zweiten Teiles über den Beweis durch Urkunden, insb über die Anfechtbarkeit von Anordnungen im Rahmen des Urkundenbeweises, geben daher keinen Aufschluss über die Zulässigkeit von Rechtsmit-

teln gegen die in anderen Abschnitten enthaltenen prozessleitenden Beschlüssen.

Prozessleitende Verfügungen sind daher im Zweifel anfechtbar. Der Rekurs gegen einen Beschluss eines Erstgerichtes, mit dem ein Antrag auf Vorlage von Urkunden nach § 82 Abs 1 ZPO abgewiesen wurde, ist sohin zulässig.²⁷⁾

VI. Konsequenzen bei der Nichtbefolgung

Für den Fall der Nichtbefolgung bzw nicht fristgerechten Entsprechung des Beschlusses ist dem Gesetz keine besondere Strafsanktion zu entnehmen.

Wird die Urkunde nicht in der Verhandlung vorgelegt, kann, da sich der Gegner nicht informieren konnte, eine Erstreckung der Verhandlung notwendig werden, wobei § 44 ZPO bzw § 142 ZPO betreffend den Kostenersatz heranzuziehen sind.²⁸⁾

Einer Partei kann auf Antrag oder von Amts wegen ohne Rücksicht auf den Prozessausgang die Zahlung der Kosten eines Verfahrensabschnittes auferlegt werden, wenn sie ihrem Gegner durch ihr Verhalten im Prozess schuldhaft oder aufgrund eines ihr widerfahrenen Zufalls Mehrkosten verursacht.²⁹⁾ Nach § 48 ZPO tritt Kostenseparation in jenen Fällen ein, in denen die Nichtbefolgung eines Auftrages zur Urkundenvorlage zu einer wesentlichen Verzögerung des Verfahrens führt.³⁰⁾

Im Falle der Verschleppungsabsicht bzw erheblichen Verzögerung des Prozesses – insb, wenn die Vorlage des Beweismittels schon vor der Verhandlung möglich gewesen wäre – folgt uE die Präklusion der Urkunde als Beweis.³¹⁾ Gegen diese Auffassung der Präklusion richtet sich *Konecny*,³²⁾ da es sich nicht um ein verspätetes Vorbringen dem Gericht gegenüber handelt, sondern nur das Informationsrecht der Partei berührt wird. Dies wird allerdings ausschließlich im Falle des Antrages nach § 82 ZPO, nicht jedoch bei amtswegig gerichtlichem Auftrag gelten. Diese Ansicht wird zudem durch das angesprochene *obiter dictum* des OGH in der Entscheidung 4 Ob 44/05 g bestätigt, wonach die Informationspflicht des § 82 ZPO nur „zunächst“ sanktionslos ist.

22) Vgl *Konecny* in *Fasching*, ZPO § 82 Rz 4.

23) Vgl OGH 11. 8. 2005, 4 Ob 44/05 g.

24) Vgl *Neumann*, Kommentar⁴ I 628 bzw *Fasching* II 546, 548; SZ 71/372.

25) Vgl EvBl 1963/31 ua.

26) Vgl *Fasching*, Lehrbuch² Rz 1971.

27) Vgl RZ 1993/68.

28) Vgl *Neumann*, aaO 629.

29) Vgl ZVR 1994/63.

30) Vgl Zivilprozessrecht⁶ Rz 300.

31) So auch schon *Neumann*, aaO.

32) Vgl *Konecny* in *Fasching*, Kommentar 1 Anm 7 zu § 82 ZPO.

Im Rahmen der Prozessleitungspflicht kann das Gericht die Partei gem § 183 Abs 1 Z 2 ZPO zur Urkundenvorlage auffordern und ergeht dies im Verfahren zur Durchführung des Urkundenbeweises. Die Nichtbefolgung hat Auswirkungen auf die richterliche Beurteilung der Beweislast und Beweispflicht. Eine Verletzung der Vorschriften des § 82 ZPO durch das Gericht stellt nach *Fasching*³³⁾ keinen erheblichen Verfahrensmangel dar, da damit nicht die wesentlichen Verfahrensgrundlagen für eine richtige Sachentscheidung des Gerichtes betroffen sind.

VII. Haftung

Aufgrund des Umstandes, dass der Rechtsanwalt bei seiner beruflichen Tätigkeit sein Verhalten so einrichten muss, dass er selbst nur mögliche Schäden seines Klienten vermeidet, deren möglicher Eintritt von einem Rechtskundigen vorhergesehen werden kann,³⁴⁾ kommt – bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen – eine Haftung des vertretenden Rechtsanwaltes in Betracht, wenn er sich (vorschnell) auf Urkunden bezogen hat, deren Vorlage vom Klient nicht intendiert war. Der Rechtsanwalt hat den Klienten daher im Zweifelsfall vor Bezugnahme auf eine Urkunde zu konsultieren.

VIII. Exekution

§ 82 ZPO verpflichtet dazu, Urkunden in Urschrift bei Gericht niederzulegen und den Gegner hievon zu benachrichtigen, damit dieser innerhalb von drei Tagen nach empfangener Benachrichtigung Einsicht nehmen und Abschriften anfertigen kann. Eine Exekution dieser Verpflichtungen nach § 346 EO scheidet aus, da § 82 ZPO nicht auf Herausgabe der Urkunden abzielt³⁵⁾ und die nach dieser Bestimmung vollzogene Exekution dazu führen würde, dass der betreibende Gläubiger im Besitz der Urkunden verbleibt. Dies wäre aber durch den auf Einsichtnahme und Durchführung von Abschriften lautenden Exekutionstitel nicht gedeckt. Exekution nach § 353 EO scheidet aus, da die Handlung nur durch den Verpflichteten und nicht durch Dritte erfolgen kann. Die vom Verpflichteten geschuldete Leistung besteht nicht bloß in der Duldung der Einsicht, da die einzusehenden Urkunden von ihm selbst zur Verfügung gestellt werden müssen. Aus diesem Grund versagt § 355 EO.³⁶⁾ Bei einem Anspruch auf Einsicht in Urkunden, über die der Verpflichtete allein die Verfügungsmacht besitzt, handelt es sich um einen Anspruch auf eine Handlung, die durch einen Dritten nicht vorgenommen werden kann und deren Vornahme ausschließlich vom Willen des Verpflichteten abhängt. Die Exekution eines Vorlageauftrages nach § 82 ZPO ist deshalb nach § 354 EO zu erzwingen.³⁷⁾

IX. Fazit

Im Hinblick auf die jüngste Entscheidung des OGH zu § 82 ZPO³⁸⁾ ist die bisher in Kommentaren zur ZPO geäußerte Ansicht, dass mit der Verletzung der Vorlagepflicht keine unmittelbaren Sanktionen einhergehen, zu revidieren. Neben den Kostenfolgen und dem kaum positiven Ergebnis der freien Beweiswürdigung kann uE die Präklusion der Urkunde als Beweis Folge der Nichtvorlage sein. Die Exekution eines Vorlageauftrages, die nach § 354 EO zu erzwingen ist, erhöht zudem den Druck auf den Prozessgegner, die Urkunde zugänglich zu machen. Abschließend ist auf die Haftungsfolgen hinzuweisen, die Platz greifen können, falls der Rechtsanwalt sich (vorschnell) auf Urkunden bezogen hat, die der Klient nie vorlegen wollte.

33) Vgl Bd 1, Anm 8 Abs 2.

34) Vgl *Feil/Wennig*, Anwaltsrecht³ 611 Rz 14.1, mwN.

35) Vgl SZ 38/218.

36) Vgl OGH 30. 8. 1995, 3 Ob 77/95 = SZ 68/153.


37) Vgl OGH 30. 8. 1995, 3 Ob 77/95 = SZ 68/153 sowie *Feil*, EO⁴, 15. EL § 354 Rz 8, mwN; *Heller/Berger/Stix*, EO⁴ § 354, S 2569, wMN; *Klicka in Angst*, EO § 354 Rz 8, mwN – auch hier gilt das *obiter dictum* aus 4 Ob 44/05 g, wonach die Informationspflicht des § 82 ZPO nur „zunächst“ sanktionslos ist.

38) Vgl OGH 11. 8. 2005, 4 Ob 44/05 g.

VERLAG ÖSTERREICH

Hilf – VbVG


Verbandsverantwortlichkeitsgesetz



2006,
140 Seiten, br.,
3-7046-4801-9,
€ 25,-

Mit 1. Jänner 2006 werden auch juristische Personen, Personenhandelsgesellschaften und andere Verbände strafrechtlich zur Verantwortung gezogen. Das seit Jahren diskutierte "Unternehmensstrafrecht" wird im neu geschaffenen Verbandsverantwortlichkeitsgesetz geregelt.

Tel.: 01-610 77-315, Fax: - 589
order@verlagoesterreich.at
www.verlagoesterreich.at



VERLAG
ÖSTERREICH